

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2014 — Europäische Kommission/  
Königreich Schweden**

**(Rechtssache C-243/13) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung  
und Verminderung der Umweltverschmutzung — Bestehende Anlage — Genehmigungsverfahren —  
Laufende Verfahren — Urteil, mit dem der Gerichtshof das Vorliegen einer Vertragsverletzung festgestellt  
hat — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Geldbuße — Pauschalbetrag — Zwangsgeld)**

(2015/C 046/08)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und J. Enegren)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: E. Karlsson, A. Falk und S. Johannesson)

**Tenor**

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil Kommission/Schweden (C-607/10, EU:C:2012:192) ergeben.
2. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils fort dauert, wird dem Königreich Schweden aufgegeben, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld in Höhe von 4 000 Euro für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Urteils Kommission/Schweden (EU:C:2012:192) verzögert, und zwar beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zu dem Tag, an dem dieses Urteil durchgeführt worden ist.
3. Das Königreich Schweden wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 2 Mio. Euro zu zahlen.
4. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 29.6.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Tribunal administratif de Pau — Frankreich) — Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques**

**(Rechtssache C-249/13) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien  
Personenverkehr — Richtlinie 2008/115/EG — Rückführung illegal aufhältiger  
Drittstaatsangehöriger — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte — Anspruch eines illegal  
aufhältigen Drittstaatsangehörigen auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Entscheidung, die seine  
Interessen beeinträchtigen kann — Rückkehrentscheidung — Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass  
der Rückkehrentscheidung — Inhalt dieses Anspruchs)**

(2015/C 046/09)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal administratif de Pau

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Khaled Boudjlida

Beklagter: Préfet des Pyrénées-Atlantiques

**Tenor**

Der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und insbesondere von Art. 6 dieser Richtlinie gilt, ist dahin auszulegen, dass er für einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen den Anspruch umfasst, vor dem Erlass einer ihn betreffenden Rückkehrentscheidung seinen Standpunkt zur Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts, zur etwaigen Anwendung der Art. 5 und 6 Abs. 2 bis 5 der genannten Richtlinie und zu den Modalitäten seiner Rückkehr vorzutragen.

Dagegen ist der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115 und insbesondere von deren Art. 6 gilt, dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde weder dazu verpflichtet ist, den Drittstaatsangehörigen vor der im Hinblick auf den Erlass einer Rückkehrentscheidung stattfindenden Anhörung über ihre Absicht, gegen ihn eine solche Entscheidung zu erlassen, zu unterrichten, noch ihm die Gesichtspunkte, auf die sie diese zu stützen gedenkt, mitzuteilen, noch ihm vor Einholung seiner Stellungnahme eine Bedenkzeit zu gewähren, sofern der Drittstaatsangehörige die Möglichkeit hat, seinen Standpunkt zur Rechtswidrigkeit seines Aufenthalts sowie Gründe, die es nach dem nationalen Recht rechtfertigen können, dass diese Behörde vom Erlass einer Rückkehrentscheidung absieht, sachdienlich und wirksam vorzutragen.

Der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115 und insbesondere von deren Art. 6 gilt, ist dahin auszulegen, dass ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vor Erlass einer ihn betreffenden Rückkehrentscheidung durch die zuständige nationale Behörde einen Rechtsberater zum Beistand bei seiner Anhörung durch diese Behörde hinzuziehen kann, sofern durch die Wahrnehmung dieses Anspruchs nicht der ordnungsgemäße Ablauf des Rückkehrverfahrens und die wirksame Durchführung der Richtlinie 2008/115 beeinträchtigt werden.

Der Anspruch, in jedem Verfahren gehört zu werden, wie er im Rahmen der Richtlinie 2008/115 und insbesondere von deren Art. 6 gilt, ist jedoch dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten danach nicht zur Übernahme der Kosten dieses Beistands im Rahmen der kostenfreien Rechtshilfe verpflichtet sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 29.6.2013.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Dezember 2014 — Peter Schönberger/Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-261/13 P) <sup>(1)</sup>

(Rechtsmittel — Petition an das Europäische Parlament — Entscheidung über die Ablage einer Petition — Nichtigkeitsklage — Begriff „anfechtbare Handlung“)

(2015/C 046/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Peter Schönberger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: U. Rösslein und E. Waldherr)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.